



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

+41 61 267 80 54  
+41 61 267 85 72  
staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Wettbewerbskommission WEKO  
Kompetenzzentrum Binnenmarkt  
Monbijoustrasse 43  
3003 Bern

Basel, 22. Mai 2013

### **Regierungsratsbeschluss vom 21. Mai 2013**

#### **Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt betreffend Freizügigkeit und einer möglichen Inländerdiskriminierung von Notaren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. März 2013 werden die Kantonsregierungen aufgefordert, in Anwendung von Art. 8 und Art. 8a des Binnenmarktgesetzes zur titelvermerkten Angelegenheit im Rahmen der gestellten Fragen Stellung zu nehmen. Dazu äussern wir uns wie folgt:

#### **Frage 1**

*Haben Sie im Hinblick auf Berufszulassungsgesuche von Notaren aus EU-Mitgliedstaaten bereits Regelungen getroffen, wie diese zu entscheiden sind? Falls ja, erläutern Sie bitte nach welchen Regeln solche Gesuche beurteilt werden.*

Es existieren keine entsprechenden Regelungen im Kanton Basel-Stadt.

#### **Frage 2**

*Sind bei Ihnen bereits Gesuche von Notaren aus EU-Mitgliedstaaten um Berufszulassung eingegangen? Falls ja, senden Sie uns bitte die Gesuchsunterlagen, ihren Entscheid sowie die Entscheidebegründung.*

Im Kanton Basel-Stadt sind bisher keine derartigen Gesuche eingegangen.

#### **Frage 3**

*Gibt es Ihrer Auffassung nach Gründe, die gegen die Freizügigkeit der Notare und die Freizügigkeit der öffentlichen Urkunden (Öffnung der kantonalen Notariate innerhalb des Binnenmarkts Schweiz) sprechen würden? Falls ja, erläutern Sie bitte die Gründe.*

Aus unserer Sicht könnten etwa folgende Punkte einer umfassenden Freizügigkeit der Notarinnen und Notare und einer umfassenden Freizügigkeit der öffentlichen Urkunden entgegenstehen:

- unterschiedlicher Ausbildungsstandard der Urkundspersonen;
- bei Immobiliengeschäften: Notwendigkeit der Kenntnis der örtlichen Verhältnisse in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (kommunale und kantonale Bestimmungen des öffentlichen Rechts).

#### Frage 4

*Mit der Einführung der Freizügigkeit der öffentlichen Urkunden erhielten Notare in Kantonen mit günstigen Tarifen einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Notaren in Kantonen mit hohen Tarifen. Gibt es Ihrer Auffassung nach Gründe, die gegen eine Senkung oder Freigabe der Tarife sprechen würden? Falls ja, erläutern Sie bitte die Gründe.*

Bei einer Freigabe der Tarife werden diese nicht zwingend sinken, denn die Preisfestsetzung wird den Marktgesetzen folgen, d.h. sich bei grossen Geschäften (auch) am Geschäftswert orientieren, bei kleinen Geschäften am Zeitaufwand und an der Kompliziertheit des Geschäfts bzw. der dazu erforderlichen Professionalität des Dienstleisters. Dies wird dazu führen, dass die Notariatsdienstleistungen generell teurer werden. Bei einer Senkung der Tarife muss auch das Verhältnis zum angebotenen Qualitätsstandard im Auge behalten werden. Billige Tarife bieten nicht zwingend Gewähr für qualifizierte Dienstleistungen.

#### Frage 5

*Welche Voraussetzungen muss eine Person in Ihrem Kanton erfüllen, um als Notar zugelassen zu werden?*

Voraussetzungen, um zum Notariatsexamens zugelassen zu werden (§ 4 Notariatsgesetz BS; SG BS 292.100):

- guter Leumund;
- die zur Ausübung des Notariats erforderliche Seh-, Hör- und Sprechfähigkeit besitzen;
- bestandenes Lizentiat, ein Master- oder ein gleichwertiges Abschluss-Examen an einer schweizerischen juristischen Fakultät;
- praktische Tätigkeit in einem hiesigen Notariatsbüro, beim Grundbuchamt und beim Handelsregisteramt von mindestens zehn Monaten Dauer, wovon mindestens vier bei den Registerämtern.

Voraussetzungen, um die Beurkundungsbefugnis zu erlangen (§ 7 Notariatsgesetz BS):

- Bestehen des Notariatsexamens / Fähigkeitsausweis;
- Wohnsitz in der Schweiz;
- Aufnahme der Notariatstätigkeit im Kanton;
- berufliche Selbständigkeit sowie den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens einer Million Franken.

#### Frage 6

*Verfügen Notare aus anderen Kantonen über die Möglichkeit, unter Anerkennung der im Herkunftskanton erworbenen Fähigkeitsausweise eine Berufszulassung in Ihrem Kanton zu erhalten?*

Es gibt keine Bestimmung im kantonalen Recht, die dies vorsieht.

**Frage 7**

*Gibt es öffentliche Interessen, die gegen eine Anerkennung der notariellen Fähigkeitsausweise aus anderen Kantonen mit ähnlichen Ausbildungserfordernissen sprechen würden? Falls ja, erläutern Sie bitte die Gründe.*

Aus unserer Sicht ist zunächst fraglich, ob die von Notarinnen und Notaren ausgeübte Tätigkeit tatsächlich nicht als hoheitlich zu betrachten ist. Sollte sich erweisen, dass eine Öffnung des Notariatswesens rechtlich zulässig ist, muss das Erfordernis der ähnlichen oder gleichwertigen Ausbildung in diesem Kontext als grundlegende Rahmenbedingung erfüllt sein. Wir sind allerdings der Auffassung, dass die Festlegung ähnlicher Ausbildungserfordernisse im Bereich des Beurkundungsrechts eine sehr grosse Herausforderung darstellt. Ein gesamtschweizerischer Ausbildungsstand sollte aus Gründen der Rechtssicherheit nicht nach unten nivelliert werden, sondern hohen Qualitätserfordernissen genügen, wie sie im Kanton Basel-Stadt heute erfüllt sind. Sollte es tatsächlich gelingen, eine gesamtschweizerisch gleichwertige Ausbildung sicherzustellen, sehen wir zwar allfällige Gründe (vgl. auch Antworten zu Frage 3), jedoch keine anderen zwingenden öffentlichen Interessen, die gegen die Anerkennung von notariellen Fähigkeitsausweisen aus anderen Kantonen sprechen würden.

**Frage 8**

*Besteht in Ihrem Kanton eine Wohnsitzpflicht für freiberufliche Notare?*

Nein (§ 7 Notariatsgesetz)

**Frage 9**

*Welche ausserkantonal erstellten öffentlichen Urkunden werden im Kanton Basel-Stadt durch die zuständige Behörde*

**a) nicht anerkannt?**

Sämtliche Urkunden, die dingliche Rechte (Ausnahme: aussergrundbuchlich wirkende Fälle, siehe nachfolgend Antwort c) an dem im Kanton Basel-Stadt liegenden Grundstücken betreffen, müssen von einer Basler Notarin oder einem Basler Notar ausgefertigt werden.

**b) unter gewissen Voraussetzungen anerkannt?**

keine

**c) ohne weiteres anerkannt?**

Mit Ausnahme der unter Bst. a genannten Urkundensarten werden alle öffentlichen Urkunden durch die zuständigen kantonalen Stellen anerkannt, d.h. im Bereich des Erbschaftswesens, des Handelsregisterwesens und im Immobilienbereich, soweit es sich um aussergrundbuchlich wirkende Fälle handelt (Erbgangsbeurkundungen, Fusionen, Begründung von Gesamteigentum aufgrund der Gütergemeinschaft).

**Frage 10**

*Mit Bezug auf die gemäss Bst. a und b nicht bzw. nur unter Voraussetzungen anerkannten Urkunden: Welche öffentlichen Interessen sprechen gegen eine Anerkennung dieser ausserkantonal erstellten öffentlichen Urkunden?*

Die Erfahrung in der Praxis zeigt, dass der Bearbeitungsaufwand bei ausserkantonalen Urkunden für das Grundbuchamt grösser ist. Dies hängt nicht nur mit der Form und dem Inhalt der Urkunden zusammen, sondern auch damit, dass die auswärtige Urkundsperson in den meisten Fällen nicht nur die Urkunde ausfertigt, sondern gleichzeitig auch die Grundbuchanmeldung vornimmt. Eine auswärtige Urkundsperson ist in der Regel aber gar nicht oder nur wenig mit den weiteren, vielfältigen kantonalen Gepflogenheiten, hiesigen Formvorschriften bzw. örtlichen Gegebenheiten vertraut, die es bei der Anmeldung zu berücksichtigen gilt (bsp. Handänderungssteuergesetzgebung, Grundstückgewinnsteuer, Grundbuchgebühren, verschiedene besondere kantonale Katasterarten etc.). Eine auswärtige Notarin oder ein auswärtiger Notar kann die Parteien in diesen Bereichen weniger gut beraten.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Carlo Conti  
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin